



OWG

Hemsbach e.V.

Satzung des Obst-, Wein- und Gartenbauvereins Hemsbach e.V.

Stand Februar 2024

§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Obst-, Wein- und Gartenbauverein Hemsbach e.V., nachstehend kurz "Verein" genannt. Er hat seinen Sitz in 69502 Hemsbach und ist in das Vereinsregister am örtlich zuständigen Registergericht eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Sofern Bezeichnungen aus Gründen sprachlicher Vereinfachung nur in der männlichen Form verwendet werden, sind damit selbstverständlich stets alle Menschen gleich welchen Geschlechts gemeint.

§ 2 Ziele des Vereins

- (1) Die Ziele des Vereins bestehen insbesondere auf nachfolgenden Gebieten:
 - Förderung der Pflanzenzucht und Kleingärtnerei
 - Förderung der Heimatpflege
 - Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes
- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch:
 - fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten
 - Durchführung von Lehrgängen, Fachvorträgen, Seminaren, Lehrfahrten oder ähnlichen Fachveranstaltungen wie Schnittunterweisungen und Ausstellungen
 - Kontaktpflege mit kommunalen und staatlichen Stellen, Verbänden und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Förderung und Erhaltung der heimischen Obstwiesen als Beitrag zum Naturschutz und zur Landschaftsgestaltung
 - Förderung der Gartenkultur und des Liebhaber - Obstbaus
 - Förderung der Ortsverschönerung durch Gartenbau und Grüngestaltung

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vorstands- und Beiratsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten in Abweichung von Absatz 1 gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden (Ehrenamtspauschale).
- (3) Die Entscheidung über die Gewährung einer Ehrenamtspauschale gemäß Absatz 2 trifft die Mitgliederversammlung.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (5) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
- (6) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die nachvollziehbar und prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendersersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 4 Organisation, Dachverband

(1) Der Verein ist mit allen Mitgliedern dem Kreis-, bzw. Bezirks- Obst- und Gartenbauverband und unmittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. (LOGL) angeschlossen.

(2) Der Verein kann Abteilungen, zum Beispiel eine Jugendabteilung oder andere Abteilungen bilden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen.

(2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(3) Auch Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht.

(4) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die Zwecke und Ziele des Vereins anerkennen und gewillt sind, diese zu fördern.

(5) Über einen schriftlich zu stellenden Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand.

(6) Bei Ablehnung des Antrags oder Ausschluss eines Mitglieds besteht eine Beschwerdemöglichkeit zur Mitgliederversammlung, die innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand in Schriftform vorzubringen ist. Über die Beschwerde entscheiden die Mitglieder in ihrer nächsten Versammlung.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(8) Der Austritt hat zum Jahresende zu erfolgen und ist dem Vorstand gegenüber bis 30.11. des jeweiligen Jahres schriftlich oder in Textform zu erklären.

(9) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied trotz Fristsetzung und Mahnung seinen bereits fälligen Mitgliedsbeitrag schuldig bleibt. Er kann insbesondere auch erfolgen wegen vereinschädigendem Verhaltens. Dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör vor dem Vorstand zu gewähren.

(10) Der Ausschluss ist vom Vorstand umzusetzen.

(11) Im Falle des Austritts oder Ausschlusses bestehen keine Ansprüche gegen den Verein oder auf das Vereinsvermögen.

(12) Verpflichtungen aus der Zeit der Vereinszugehörigkeit bleiben bestehen und sind zu erfüllen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Von den Mitgliedern wird ein regelmäßiger Jahresbeitrag als Mitgliedsbeitrag erhoben, über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt

- Informationen und Tipps in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen
- die Gerätschaften des Vereins grundsätzlich unentgeltlich in Anspruch zu nehmen
- an den Vereinsveranstaltungen und Versammlungen aktiv mitzuwirken, das Wort zu ergreifen, abzustimmen und zu wählen
- Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen

(3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 14 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand zugegangen sein.

(4) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten sind, dürfen ausschließlich als Beratungsanträge behandelt werden.

(5) Beschlüsse dürfen nur über diejenigen Anträge gefasst werden, welche auf der Tagesordnung enthalten sind.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet

- sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben einzusetzen
- die Satzung und sonstige Entscheidungen der Vereinsgremien zu beachten und zu erfüllen
- die Gerätschaften des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden zu beseitigen bzw. defekte Geräte zu ersetzen
- die Kosten für verbrauchten Kraftstoff von benutzten Gerätschaften dem Verein zu erstatten
- die Vereinsbeiträge entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung pünktlich zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Beirat

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch unter dieser geladen werden. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von 2 Monaten stattzufinden, wenn 1/5 der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand oder der Beirat die Einberufung beschließt.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- die Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte sowie des Kassenprüfungsberichtes
- die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- die Wahl des Vorstandes, des Beirates und von mindestens zwei Kassenprüfern
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
- die Genehmigung des Haushaltsplans
- die Entscheidung gegen den Ausschluss, oder die Versagung der Aufnahme, eines Mitglieds durch den Vorstand
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Aufstellung und Änderung von Vereinsordnungen
- die Beschlussfassung über Anträge
- die Änderung der Satzung
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(6) Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung (§ 13) und der Auflösung des Vereins (§ 14), werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(7) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Wahlen finden in der Regel geheim statt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Wahlleiter.

(9) Die Vorstandsmitglieder bleiben, auch nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit, bis zu einer wirksamen Neuwahl kommissarisch im Amt.

(10) Unter Einhaltung der – jeweils gültigen - rechtlichen Vorgaben können Mitgliederversammlungen und Vorstands- oder Beiratssitzungen, einschließlich der erforderlichen Mehrheitsbeschlüsse, auch online - z.B. per Videokonferenz – erfolgen.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender als Stellvertreter
- Kassierer
- Schriftführer

(2) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht dem Beirat und der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(3) Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben auf einzelne Vorstandsmitglieder zur Erledigung übertragen.

(4) Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind oder während der Wahlperiode ein oder mehrere Mitglieder aus dem Organ ausscheiden.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie der Kassierer. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende oder der Kassierer nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden im gegenseitigen Einvernehmen oder mit dessen Einverständnis tätig werden dürfen.

(7) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Beirates und des Vorstandes aus bzw. überwacht deren Ausführung. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung, den Beirat und die Sitzung des Vorstandes sowie die sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen lang andauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.

(9) Dem Vorsitzenden steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins im Bedarfsfall qualifizierte Berater hinzuzuziehen.

§ 10 Der Beirat

(1) Der Beirat besteht aus:

- den Mitgliedern des Vorstandes
- bis zu 5 Beisitzern

(2) Bei Bedarf, z. B. der Behandlung grundsätzlicher oder wichtiger Fragen, ist der Beirat zu den Beratungen des Vorstandes zuzuziehen.

(3) Die Beiräte werden von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung in gleicher Weise und auf dieselbe Dauer wie der Vorstand gewählt. Bis zu ihrer Neuwahl bleiben die Beiräte im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein. Der Beirat hat die Aufgabe den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand mindestens zweimal jährlich zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Sie nehmen an der Beratung teil, haben aber kein Stimmrecht.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins (Kassenprüfung) durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu erfolgen.

(2) Der Prüfungsbericht wird im Anschluss an den Kassenbericht in der Mitgliederversammlung vorgelesen.

§ 12 Sitzungsniederschriften

(1) Über Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurzgefasste Niederschriften zu fertigen, in denen wesentliche Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse, aufgenommen werden.

(2) Die Niederschriften sind vom Protokollführer einer Versammlung und dem Vorsitzenden, bei einer Sitzung von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13 Satzungsänderungen

(1) Die Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung.

(2) Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Änderungen die vom Registergericht zur Erlangung der Eintragungsfähigkeit der Satzung oder Finanzamt zum Erhalt der steuerlichen Gemeinnützigkeit gefordert oder empfohlen.

werden und den Wesenskern der Satzung nicht beeinflussen, können ebenso wie redaktionelle Änderungen vom Beirat beschlossen werden.

(5) Der nächsten Mitgliederversammlung ist ein solcher Beschluss bekannt zu geben.

§ 14 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen werden muss.

(2) Zur Auflösung ist eine 3/4 - Mehrheit aller stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder erforderlich

(3) Kommt diese nicht zu Stande, so ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten eine weitere, außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4) Diese beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landesverband der Obst- und Gartenbauvereine Baden-Württemberg e.V. (LOGL) als steuerbegünstigte Vereinigung zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für die Förderung der Pflanzenzucht und Kleingärtnerei, Förderung der Heimatpflege, Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes

(6) Liquidatoren im Fall der Auflösung sind einzelvertretungsberechtigt der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.

§ 15 Vereinsgerätschaften

Die Ausleihgerätschaften des Vereins werden betriebsfähig und gereinigt dem Mitglied übergeben. Sie sind in diesem Zustand an den Verein unaufgefordert zurückzugeben. Bei unterlassener Reinigung wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 20 € an den Verein sofort zur Zahlung fällig. Zeigt sich beim Betrieb oder Benutzen der Gerätschaften ein technischer Mangel, so hat das Mitglied den Verein unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Der weitere Gebrauch der Gerätschaft ist unverzüglich zu unterlassen. Das Mitglied haftet für den unsachgemäßen Einsatz der Geräte. Aufgetretene Schäden am Gerät, die das Mitglied zu vertreten hat, werden auf seine Kosten von einem Fachbetrieb instandgesetzt. Das Mitglied verpflichtet sich, die Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften für das jeweilige Gerät zu beachten und die gegebenenfalls vorgeschriebene Schutzkleidung zu tragen. Der Verein haftet nicht für Sach- oder Personenschäden des Mitglieds oder Dritter, die in Zusammenhang mit der Bedienung und Benutzung der Gerätschaften stehen. Verluste, die durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen während der Leihe entstehen, sowie Transportschäden o. Ä. gehen zu Lasten des Mitglieds. Der Neuwert ist dem Verein zu erstatten. Die Gerätschaften stehen grundsätzlich im Eigentum des Vereins und dürfen weder beliehen noch sonst wie besichert werden.

§ 16 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Als Verein halten wir uns an die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz.

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung personenbezogene Daten über persönliche und sächliche Verhältnisse der Mitglieder innerhalb des Vereins genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form ausschließlich an Vorstandsmitglieder und sonstige Organmitglieder oder Beauftragte herausgegeben, wenn deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern (berechtigtes Interesse).

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

(5) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(7) Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.

(8) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen oder beschlossenen Aufgaben und Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Mitteilungen (Printmedien aller Art) sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

(9) Dies betrifft insbesondere Ergebnisse von Wahlen, Zusammenkünfte, Sitzungen, Veranstaltungen aller Art, Verleihung von Preisen bzw. Auszeichnungen.

(10) Die Veröffentlichung/ Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion und – soweit erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

(11) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos bzw. Einzelangaben seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos/ Angaben aus den Medien.

(12) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 17 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

(4) Sollte im Wege der rechtlich zulässigen Auslegung oder Ergänzung einer fehlenden, unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung keine Regelung möglich sein, gilt die gesetzliche Regelung, insbesondere des BGB.

Hemsbach, _____

(Unterschrift 1. Vorsitzende)